

Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Stadt Senftenberg

§ 1 Begriff

Gemäß § 13 der Hauptsatzung der Stadt Senftenberg werden die Mitglieder des Seniorenbeirates auf Vorschlag des Bürgermeisters von der Stadtverordnetenversammlung für jeweils 3 Jahre benannt. Der Seniorenbeirat ist eine Interessenvertretung der Senioren der Stadt Senftenberg und ihrer Ortsteile. Die Mitglieder des Seniorenbeirates arbeiten ehrenamtlich. Der Beirat setzt sich sowohl aus Vertretern von Vereinen, Verbänden u. a. Gruppierungen als auch aus einzelnen Bürgern, die sich für die Seniorenarbeit in der Stadt einsetzen, zusammen. Der Seniorenbeirat arbeitet parteipolitisch-, konfessionell- und verbandsunabhängig.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Der Seniorenbeirat soll die Stadt bei ihren Aufgaben im Hinblick auf die soziale Versorgung und das Wohl älterer Bürger unterstützen.

Ihm wird Gelegenheit gegeben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Belange älterer Bürger haben, Stellung zu nehmen.

Ein Vertreter des Seniorenbeirates (aus dem Vorstand) wird zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen eingeladen, in denen Maßnahmen behandelt werden, die Auswirkungen auf die Belange älterer Bürger haben.

Das bedeutet konkret:

1. Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der älteren Bürger und setzt sich für diese bei den Ämtern und Kommunen u. a. Institutionen sowie den Verbänden und Vereinen ein.
2. Er leistet Öffentlichkeitsarbeit, indem er über Aktivitäten, Probleme und Fragen älterer Menschen in der Stadt Senftenberg und ihrer Ortsteile berichtet.
3. Der Seniorenbeirat arbeitet mit anderen Seniorengruppen zusammen.
4. Er strebt einen Erfahrungsaustausch auch mit Seniorenbeiräten aus anderen Städten, dem Landkreis, anderen Bundesländern und auch auf internationaler Ebene an.
5. Der Seniorenbeirat ist Ansprechpartner für alle Senioren der Stadt Senftenberg und ihren Ortsteilen. Mit seiner Arbeit gibt er persönliche Hilfestellungen in Zusammenarbeit mit Institutionen, Vereinen, etc.

§ 3

Zusammensetzung und Berufung

1. Zur Arbeit im Seniorenbeirat können Vertreter folgender Gruppierungen entsandt werden:

- Seniorengruppierung
- Wohlfahrtsverbände
- Vertreter der Ortsteile

Auf Antrag können auch Mitglieder anderer Gruppierungen und weitere Einzelpersonen in den Seniorenbeirat aufgenommen werden. Außerdem besteht bei der Nichtinanspruchnahme von Mitgliedschaften die Möglichkeit, dass mehr als 1 Vertreter einer Gruppierung in den Seniorenbeirat berufen werden kann.

2. Die Vertreter sind Bürger von Senftenberg oder eines ihrer Ortsteile, die in der Regel das 55. Lebensjahr vollendet haben.

3. Der Seniorenbeirat hat bis zu 16 Mitglieder.

§ 4

Organe

Die Organe des Seniorenbeirates sind:

1. die Beiratssitzung
2. der Vorstand

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet monatlich statt. Die Durchführung erfolgt auf Einladung des Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Den Vorsitz der Versammlung führt der/die ehrenamtliche Seniorenbeauftragte oder ein Stellvertreter des Vorstandes.

2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand aus ihrer Mitte.

3. Die Mitgliederversammlung unterstützt den Vorstand bei der Durchsetzung der Aufgaben und der durch sie bestimmten Ziele. Sie regelt eigenständig, welche Schwerpunktaufgaben durch den Vorstand wahrgenommen werden und inwieweit er eigene Beschlüsse fassen darf.

4. Die Versammlung selbst ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Änderungen der Geschäftsordnung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit.

5. Auf Antrag von einem Viertel der berufenen Mitglieder hat der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

6. Über die Beratungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Protokolle anzufertigen, die den Mitgliedern möglichst innerhalb von 4 Wochen zuzusenden sind. Der Seniorenbeirat informiert außerdem die Stadt durch Übergabe der Protokolle über seine Tätigkeit.

7. An den Sitzungen der Mitgliederversammlung kann auf Wunsch ein Vertreter der Stadt, der Fachausschüsse ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand ist für die laufenden Geschäfte zwischen den Mitgliederversammlungen zuständig. Er koordiniert die Arbeit für die Mitgliederversammlung.
2. Die Vorstandsmitglieder werden für folgende Funktionen gewählt:
 - Vorsitzende/r
 - Stellvertreter/in der/des Vorsitzenden
 - Schriftführer/in
 - Schatzmeister/in
 - Verantwortliche/r für Öffentlichkeitsarbeit
3. Der Vorstand des Seniorenbeirates wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand setzt seine Tätigkeit nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Arbeitsaufnahme des neu gewählten Vorstandes fort. Er beendet seine Tätigkeit auf der ersten Mitgliederversammlung des neu berufenen Seniorenbeirates mit einem Bericht über seine Arbeit in der letzten Legislaturperiode.

§ 7 Finanzielle Zuwendungen an den Seniorenbeirat

1. Finanzielle Zuwendungen an den Seniorenbeirat sind durch den Schatzmeister des Seniorenbeirates zu verwalten, sofern nicht anders bestimmt wird.
2. Die finanziellen Zuwendungen der Stadt Senftenberg sind für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Arbeit des Seniorenbeirates entstehen, laut Bewilligungsbescheid zu verwenden (Fahrtkosten der Mitglieder, Seniorenwoche, Weihnachtsfeier, finanzielle Unterstützung auf Antrag, Büromaterialien).

§ 8 Inkrafttreten der Geschäftsordnung des Seniorenbeirates

Die Geschäftsordnung tritt am Tage der Beschlussfassung durch den Seniorenbeirat am 15.04.2009 in Kraft.

Senftenberg, 15.04.2009

Kabisch
Seniorenbeiratsvorsitzende